



Lindenallee 14 + 15366 Hoppegarten  
Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

## Gemeinde Hoppegarten

Gemeinde Hoppegarten | Lindenallee 14 | 15366 Hoppegarten

Hoppegarten, den 21.02.2017

Dagmar Wilde  
Ahornstraße 18  
15366 Hoppegarten

### **Ihre Petition zu Winterdienstleistungen vom 06.01.17 Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.02.17**

Sehr geehrte Frau Wilde,

in der Gemeinde Hoppegarten sind 3 Firmen zur Ausführung von Winterdienstleistungen vertraglich gebunden.

Entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hoppegarten werden in der Reinigungsklasse 1 die Gehwege durch die von der Gemeinde beauftragten Firmen geräumt.

Auf den Straßen wird der Winterdienst entsprechend der Prioritäten 1-3 gemäß Reinigungsklasse ausgeführt.

Eine Auswertung der Verwaltung zu Ihrer Kritik ergibt folgenden Sachstand.

Bei winterlichen Verhältnissen wird mit den notwendigen Arbeiten auf den Straßen der Reinigungsklasse 1 gegen 3:00 Uhr begonnen. Die beauftragte Firma Rahlf ist hier konkret seit dem 02.01.2017 täglich mit 4 Fahrzeugen im Einsatz; entsprechend der Witterungslage mehrfach täglich.

Aufgrund des stärkeren Schneefalls erfolgte am 05.01.17 auf den Straßen der erste umfangreiche Winterdiensteinsatz; der Schneefall setzte in den frühen Morgenstunden ein und dauerte bis ca. 11:00 Uhr an.

Der eingesetzte Winterdienst der Gemeinde Hoppegarten war mit 4 Fahrzeugen im Einsatz. In der Rudolf-Breitscheid-Straße/ v.Canstein-Straße erfolgten die Arbeiten gemäß Abrechnungsblatt des Unternehmens um 5:12 Uhr und 8:17 Uhr. Durch den anhaltenden Schneefall konnte jedoch zunächst kein andauerndes befriedigendes Ergebnis erreicht werden. Dies war für alle Nutzer nachvollziehbar sehr beschwerlich und auch ärgerlich.

Für den Winterdienst auf den Gehwegen der Reinigungsklassen 1 und 2 sind, entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hoppegarten, die Anlieger zuständig.

Zeitnah erfolgten auch entsprechende Kontrollen. In den überwiegenden Bereichen erfolgte eine zeitnahe Räumung der Gehwege.

Trotz intensiver Bemühungen kam es an diesem Tag zu unvermeidbaren Einschränkungen für alle Verkehrsteilnehmer. (Das OLG Nürnberg hat dazu ausgeführt: „...Während des Schneefalls und bei Witterungsverhältnissen, bei denen eine nachhaltige Streuwirkung nicht erreicht werden kann, ruht die Verpflichtung zum Streuen. Auch vorbeugendes Streuen kann der Kommune nicht zugemutet werden.“)

Unabhängig davon wird seitens der Gemeinde alles unternommen, eine gefahrlose Nutzung der Verkehrswege, insbesondere auch bei winterlichen Verhältnissen, im Rahmen aller Möglichkeiten zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Otto